

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Seebad Zempin  
vom 06. August 2009**

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 09 vom 02.09.2009)

\*zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde  
Seebad Zempin vom 16. Dezember 2011

(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/zempin.php>  
am 22. Dezember 2011)

**§ 1**

**Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Seebad Zempin gehört dem Amt Usedom-Süd an. Sie führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „Durch Wellenschnitt geteilt von Blau und Silber, oben zwei goldene Sprossen übereinander, die untere nach links gewendet, unten ein blauer Zwillingsbalken“.
- (3) Die Flagge besteht aus weißem Tuch und ist in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuches einnimmt. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE SEEBAD ZEMPIN“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2**

**Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**

**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner

3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Bau- und Bauplanungsangelegenheiten
Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner	
Sozialausschuss	Sozialwesen, Seniorenbetreuung
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner	
Finanz- u. Eigenbetriebsausschuss	Tourismus, Fremdenverkehr, Aufgaben gemäß Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Fremdenverkehr
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter	

(3) Die Sitzungen des Bau- und des Sozialausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Finanz- und Eigenbetriebsausschusses sind nicht öffentlich.

#### **§ 5 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	5.000,00 € je Ausgabenfall
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	5.000,00 €/Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Ausgaben	5000,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken	5000,00 €
6.	Hingaben von Darlehen, die innerhalb eines	10.000,00 €

	laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	
7.	Kreditaufnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes	50.000,00 €

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 4 KV M-V haben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben dann einen erheblichen Umfang, wenn sie diese um 10 v.H. übersteigen.
- (5) Ein Fehlbetrag gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 1 KV M-V ist dann erheblich, wenn er 10 v.H. des Haushaltsvolumens übersteigt.
- (6) Sachinvestitionen sind gemäß § 48 Absatz 3 KV M-V als geringfügig anzusehen, wenn sie 10 v.H. des Haushaltsvolumens nicht übersteigen.

## § 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 570,00 € monatlich.
- (4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

## § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seebad Zempin erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter: [www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/zempin.php](http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/zempin.php)  
Unter der Anschrift Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in der:

- a) Fischerstraße 1, an der Gemeinde
- b) Strandstraße 8 a, am Einkaufsmarkt.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2007 außer Kraft.